



Stab des Oberauditors
Chef Ausbildung

Militärstrafgesetz, Militärstrafprozess und weitere gesetzliche Grundlagen

Überblick über die seit Juli 2023 in Kraft getretenen Änderungen und Ausblick auf die 2024 und 2025 in Kraft tretenden Änderungen

Inhaltsübersicht

1	Änderungen per 1. Juli 2023.....	2
1.1	Militärstrafgesetz.....	2
1.1.1	Gestützt auf das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen	2
1.2	Militärstrafprozess.....	8
1.2.1	Gestützt auf die Änderungen vom 17. Juni 2022 der Strafprozessordnung	8
2	Änderungen im MStP per 1. August 2023	9
3	Änderungen im MStP per 1. September 2023	11
4	Ausblick – Änderungen per 1. Juli 2024	12
4.1	Militärstrafgesetz.....	12
4.2	Militärstrafprozess	18
5	Ausblick – Änderungen des MStG per 1. Januar 2025.....	19

1 Änderungen per 1. Juli 2023

1.1 Militärstrafgesetz

1.1.1 Gestützt auf das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen vom 17. Dezember 2021 wurde das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 an diversen Stellen geändert. Folgende Änderungen stehen im Zentrum der Harmonisierungsnovelle:

- Die **Mindeststrafe** für **gewerbsmäßig begangene Vermögensdelikte** wird auf sechs Monate **vereinheitlicht**.
- Die **Mindeststrafe** bei der **schweren Körperverletzung** wird auf ein Jahr Freiheitsstrafe **angehoben**.
- Bei **Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte** wird für Gruppen von Randalierern und Chaoten, die Gewalt an Personen und Sachen verüben, die **Mindeststrafe** von 30 auf 120 Tagessätze Geldstrafe **angehoben**.

Folgende Punkte wurden bei den Gesetzesänderungen berücksichtigt:

- Gesetzliche Mindeststrafen sind nach Möglichkeit zu vermeiden, da diese das Ermessen des Gerichts einschränken und somit zu ungerechten Ergebnissen führen können. Dennoch wird nicht komplett darauf verzichtet, da sie zum Ausdruck bringen, dass der Gesetzgeber eine bestimmte Straftat ganz grundsätzlich und generell als erhöht strafwürdig ansieht.
- Die Mindeststrafe muss in einer vernünftigen Relation zur jeweiligen Höchststrafe stehen.
- Die Strafandrohungen bezüglich vorsätzlich und fahrlässig begangenen Delikten müssen sich unterscheiden, da sich auch der Unrechtsgehalt unterscheidet. Nur im Bagatellbereich (Übertretungen mit Busse bis CHF 10'000.-) können sie auf die gleiche Stufe gestellt werden.
- Verbrechens- und Vergehensbussen, also Bussen, welche für die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens ausgesprochen werden *können*, sollen neu durch die Geldstrafe ersetzt werden. Damit soll klar zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich beim Delikt um ein Verbrechen bzw. ein Vergehen handelt.

Das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 wurde wie folgt geändert:¹

Artikel	Änderung
Art. 73 MStG Missbrauch und Verschleuderung von Material	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wer Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenstände, Pferde, Fahrzeuge oder andere ihm dienstlich anvertraute oder überlassene Sachen missbräuchlich verwendet, veräussert, verpfändet, beiseite schafft, im Stiche lässt, vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt, Schaden nehmen oder zugrunde gehen lässt, wer solche ihm zugängliche Sachen missbräuchlich verwendet, wird, sofern keine andere Strafbestimmung zutrifft, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. ^{1^{bis}}. Wer Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenstände, Pferde, Fahrzeuge oder andere ihm dienstlich anvertraute oder überlassene Sachen fahrlässig beschädigt, Schaden nehmen oder zugrunde gehen lässt, wird mit Geldstrafe bestraft. 2. ...
Art. 76 MStG Wachtverbrechen oder -vergehen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig ausserstand setzt, seine Dienstpflicht als Wache zu erfüllen, wer eigenmächtig seinen Wachposten verlässt oder sonst den Vorschriften über den Wachdienst zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. ^{1^{bis}}. Wer sich fahrlässig ausserstand setzt, seine Dienstpflichten als Wache zu erfüllen, wird mit Geldstrafe bestraft. 2. ...

¹ In nachfolgender Tabelle werden einzig materiellrechtliche Änderungen dargestellt. Rein redaktionelle Änderungen sowie Änderungen lediglich des Strafrahmens werden nicht erwähnt.

<p>Art. 95 MStG Verstümmelung</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wer sich durch Verstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Militärdienstpflicht bleibend oder zweitweise, ganz oder zum Teil, untauglich macht oder untauglich machen lässt, wer einen anderen, mit dessen Einwilligung, durch Verstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Militärdienstpflicht bleibend oder zeitweise, ganz oder zum Teil, untauglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. 2. In Kriegszeiten kann auf Freiheitsstrafe erkannt werden. 3. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.
<p>Art. 107 MStG Ungehorsam gegen militärische oder behördliche Massnahmen</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wer vom Bundesrate, kantonalen Regierungen oder andern bürgerlichen oder militärischen zuständigen Stellen zur Wahrung der militärischen Interessen oder der Neutralität oder in Ausübung der Polizeigewalt erlassenen allgemeinen Befehlen oder bekannt gemachten Verordnungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wer vorsätzlich besondere Anordnungen oder Weisungen zuwiderhandelt, die von einer militärischen Stelle, einem Angehörigen der Armee oder einer bürgerlichen Stelle zur Wahrung der militärischen Interessen erlassen sind, wird, sofern keine andere Strafbestimmung trifft, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in leichten Fällen disziplinarisch bestraft. 2. Wer in Kriegszeiten eine Tat nach Ziffer 1 erster Absatz fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft. 3. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

Art. 129 MStG Unrechtmässige Aneignung	1. ... 2. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen oder handelt er ohne Bereicherungsabsicht, so wird er mit der gleichen Strafe belegt. 3. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.
Art. 131 MStG Diebstahl	1. ... 2. Aufgehoben 3. Aufgehoben 4. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er: <ol style="list-style-type: none"> gewerbsmässig stiehlt; den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat; zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder eine Explosion verursacht; oder sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart. 5. ...
Art. 135 MStG Betrug	¹ ... ² Aufgehoben ³ ... ⁴ Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.
Art. 144 Abs. 2 MStG Ungetreue Geschäftsbesorgung	² Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern , so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

<p>Art. 148 MStG Beschimpfung</p>	<p>1. Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätigkeiten in seiner Ehre angreift, wird auf Antrag des Verletzten oder der Stelle, die für die Erteilung des Befehls zur Anhebung der Voruntersuchung zuständig ist, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen oder mit Busse bestraft.</p> <p>Richtet sich die Beschimpfung gegen einen Vorgesetzten oder Höheren, gegen eine militärische Wache, gegen einen Untergebenen oder im Range Nachstehenden, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.</p> <p>In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.</p>
<p>Art. 163 MStG Gefährdung ohne verbrecherische Absicht. Fahrlässige Gefährdung</p>	<p>1 Wer vorsätzlich, jedoch ohne verbrecherische Absicht, oder wer fahrlässig durch Sprengstoffe oder giftige Gase Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p> <p>^{1bis} Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p> <p>2 In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.</p>
<p>Art. 166 Ziff. 1 MStG Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen</p>	<p>1. Wer vorsätzlich elektrische Anlagen, Wasserbauten, namentlich Dämme, Wehre, Deiche, Schleusen, oder Schutzvorrichtungen gegen Naturereignisse wie Bergstürze oder Lawinen beschädigt oder zerstört und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.</p> <p>2. ...</p>

<p>Art. 169a MStG Störung des öffentlichen Verkehrs</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den öffentlichen Verkehr, namentlich den Verkehr auf der Strasse, auf dem Wasser, oder in der Luft oder auf der Schiene hindert, stört oder gefährdet und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Bringt der Täter dadurch wissentlich Leib und Leben vieler Menschen in Gefahr, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft. 2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung. 3. Ziffer 2 findet keine Anwendung auf Verkehrsgefährdungen, begangen durch Verletzungen von Strassenverkehrsvorschriften.
<p>Art. 170 MStG Störung des Eisenbahnverkehrs</p>	<p>Aufgehoben</p>
<p>Art. 171a MStG Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit</p>	<p>¹ Wer öffentlich zu einem Vergehen mit Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Sachen oder zu einem Verbrechen auffordert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. 1bis ... ² Aufgehoben.</p>
<p>Art. 176 Abs. 3 MStG Begünstigung</p>	<p>³ Begünstigt der Täter seine Angehörigen oder jemand anderen, zu dem er in so nahen persönlichen Beziehungen steht, dass sein Verhalten entschuldbar ist, so bleibt er straflos.</p>

<p>Art. 179a MStG Strafmilderungen oder Straflosigkeit</p>	<p>¹ Berichtigt der Täter seine falsche Anschuldigung (Art. 178) oder seine falsche Äusserung (Art. 179) aus eigenem Antrieb und bevor durch sie ein Rechtsnachteil für einen andern entstanden ist, so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 42a) oder von einer Strafe absehen.</p> <p>² Der Täter bleibt straflos, wenn er eine falsche Äusserung getan hat (Art. 179), weil er:</p> <ol style="list-style-type: none"> sich durch die wahre Äusserung der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde; oder durch die wahre Äusserung seine Angehörigen oder jemand anderen, zu dem er in so nahen persönlichen Beziehungen steht, dass sein Verhalten entschuldbar ist, der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde.
---	--

1.2 Militärstrafprozess

1.2.1 Gestützt auf die Änderungen vom 17. Juni 2022 der Strafprozessordnung

Der Militärstrafprozess (MStP) vom 23. März 1979 wurde gestützt auf die Änderungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 per 1. Juli 2023 wie folgt geändert:

Artikel	Änderung
<p>Art. 73a Abs. 1 lit. a MStG Verdeckte Ermittlung. Voraussetzungen</p>	<p>¹ Der Untersuchungsrichter kann eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Verdacht besteht, eine der in den folgenden Artikeln des MStG aufgeführte Straftat sei begangen worden: Artikel 86, 86a, 87, 89 Absatz 1, 91, 93 Ziffer 2, 102, 106 Absätze 1 und 2, 108–114a, 115–117, 121, 130, 131 Ziffern 1–4, 132, 134 Absatz 3, 135 Absätze 1, 2 und 4, 137a, 137b, 141, 142, 151a–151d, 153–155, 156, 160 Absätze 1 und 2, 161 Ziffer 1, 162 Absätze 1 und 3, 165 Ziffer 1 Absätze 1 und 3, 166 Ziffer 1 Absätze 1–4, 167, 168 Ziffer 1, 169 Absatz 1, 169a Ziffer 1 und 2, 171b, 172 Ziffer 1 und 177;

2 Änderungen im MStP per 1. August 2023

Gestützt auf die Änderung des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003 wurde der Militärstrafprozess vom 23. März 1979 wie folgt geändert und um einen Zehnten d Abschnitt: DNA-Analysen und um die folgenden Artikel 73s bis 73y erweitert:

Artikel	Änderung
Art. 15 Abs. 3 lit. d^{bis} MStP Zusammensetzung	³ Der Präsident ernennt aus dem Kreis der ordentlichen Richter einen Offizier als seinen Stellvertreter; dieser entscheidet anstelle des Präsidenten insbesondere über: ^{bis} DNA-Analysen;
Art. 73s MStP² DNA-Profil. Voraussetzungen im Allgemeinen	¹ Zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens, das Gegenstand des Verfahrens bildet, kann eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden von: <ol style="list-style-type: none">der beschuldigten Personanderen Personen, insbesondere Opfern oder Tatortberechtigten, soweit es notwendig ist, um von ihnen stammendes biologisches Material von jenem der beschuldigten Person zu unterscheiden;toten Personen;tatrelevantem biologischem Material. ^{1bis} Von der beschuldigten Person kann auch eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, sie könnte weitere Verbrechen oder Vergehen begangen haben. ² Kann aus tatrelevantem biologischem Material lediglich das Y-DNA-Profil erstellt werden, so kann der Untersuchungsrichter zur Aufklärung eines Verbrechens dessen Abgleich im Informationssystem nach Artikel 10 des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003 anordnen.

² Die Änderungen von Artikel 73s basiert zudem auf den Änderungen vom 17. Juni 2022 der Schweizerischen Strafprozessordnung.

Art. 73t MStP Massenuntersuchungen	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Präsident des Militärkassationsgerichts kann auf Antrag des Untersuchungsrichters zur Aufklärung eines Verbrechens die Entnahme von Proben und die Erstellung von DNA-Profilen gegenüber Personen anordnen, die bestimmte, in Bezug auf die Tatbegehung festgelegte Merkmale aufweisen. Der Kreis der zu untersuchenden Personen kann mittels einer Phänotypisierung nach Artikel 73x näher eingegrenzt werden. 2 Ergibt sich beim Profilvergleich nach Absatz 1 keine Übereinstimmung, kann der Präsident des Militärkassationsgerichts auf Antrag des Untersuchungsrichters anordnen, dass als Grundlage für die weiteren Ermittlungen eine Verwandtschaft mit der Spurenlegerin oder dem Spurenleger überprüft wird.
Art. 73u MStP³ DNA-Profil von verurteilten Personen	Das Gericht kann in seinem Urteil anordnen, dass von einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilten Person eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, die verurteilte Person könnte weitere Verbrechen oder Vergehen begehen.
Art. 73v MStP Durchführung der Probenahme	Invasive Probenahmen werden von einer Ärztin oder einem Arzt oder von einer anderen medizinischen Fachperson vorgenommen.
Art. 73w MStP Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug	Zur Aufklärung eines Verbrechens gemäss den Artikeln 108-114b, 115-117, 121, 132, 137a Ziffern 2-4, 151b, 151c und 153-156 MStG kann ein Suchlauf nach Verwandtschaftsbezug nach Artikel 2a des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003 angeordnet werden, wenn die bisherigen Untersuchungsmassnahmen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.
Art. 73x MStP Phänotypisierung	Die Phänotypisierung nach Artikel 2b des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003 kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln aufgeführten Verbrechen angeordnet werden: Artikel 108-114b, 115-117, 121, 132, 137a Ziffer 2-4, 151b, 151c und 153-156 MStG.
Art. 73y MStP Anwendbarkeit des DNA-Profil-Gesetzes	Im Übrigen findet das DNA-Profil-Gesetz vom 20. Juni 2003 Anwendung.

³ Die Änderungen von Artikel 73u basiert zudem auf den Änderungen vom 17. Juni 2022 der Schweizerischen Strafprozessordnung.

3 Änderungen im MStP per 1. September 2023

Per 1. September 2023 trat das Bundesgesetz über den Datenschutz von 25. September 2020 in Kraft. Hinzuweisen ist an dieser Stelle insbesondere an den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über den Datenschutz nach dessen Art. 2 Abs. 3:

Art. 2 Abs. 3 DSG Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich	³ Das anwendbare Verfahrensrecht regelt die Bearbeitung von Personendaten und die Rechte der betroffenen Personen in Gerichtsverfahren und in Verfahren nach bundesrechtlichen Verfahrensordnungen. Auf erstinstanzliche Verwaltungsverfahren sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar.
---	---

Da der Militärstrafprozess vom 23. März 1979 bis anhin keine eigenen Datenschutzbestimmungen enthielt, wurde dieser um ein Sechstes Kapitel: Schutz von Personendaten und um die folgenden Artikel 25a bis 25e erweitert:

Art. 25a MStP Beschaffung von Personendaten	¹ Personendaten sind bei der betroffenen Person oder für diese erkennbar zu beschaffen, wenn dadurch das Verfahren nicht gefährdet oder unverhältnismässig aufwendig wird. ² Erfolgte die Beschaffung von Personendaten ohne Wissen der betroffenen Person, so ist diese umgehend darüber zu informieren. Die Information kann zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen unterlassen oder aufgeschoben werden.
Art. 25b MStP Bearbeitung von Personendaten	Bei der Bearbeitung von Personendaten sorgt die militärische Strafbehörde dafür, dass sie so weit wie möglich unterscheidet: <ol style="list-style-type: none">zwischen den verschiedenen Kategorien betroffener Personen;zwischen auf Tatsachen und auf persönlichen Einschätzungen beruhenden Personendaten
Art. 25c MStP Bekanntgabe und Verwendung von Personendaten bei hängigen Verfahren	Die militärische Strafbehörde darf aus einem hängigen militärischen Strafverfahren Personendaten zwecks Verwendung in einem anderen hängigen Verfahren bekannt geben, wenn anzunehmen ist, dass die Personendaten wesentliche Aufschlüsse geben können.
Art. 25d MStP Auskunftsrecht bei hängigem Verfahren	Solange ein Verfahren hängig ist, haben die Parteien und die anderen Verfahrensbeteiligten nach Massgabe des ihnen zustehenden Akteureinsichtsrechts das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden Personendaten.

Art. 25e MStP Richtigkeit der Personendaten	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die militärische Strafbehörde berichtet unrichtige Personendaten unverzüglich. 2 Sie benachrichtigt die Behörde, die ihr die Personendaten übermittelt oder bereitgestellt oder der sie diese bekannt gegeben hat, unverzüglich über die Berichtigung.
---	---

4 Ausblick – Änderungen per 1. Juli 2024

4.1 Militärstrafgesetz

Gestützt auf das Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts vom 16. Juni 2023⁴ wird das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 an diversen Stellen geändert. Folgende Änderungen stehen im Zentrum der Revision:

- Neugestaltung der Tatbestände des sexuellen Übergriffs und der sexuellen Nötigung sowie der Vergewaltigung im Rahmen der Umsetzung der «**Nein-heisst-Nein»-Lösung**
- **Ausdehnung der Definition der «Vergewaltigung»** auf männliche Opfer sowie auf beischlafähnliche Handlungen, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind
- **Neuer Tatbestand der Täuschung über den sexuellen Charakter einer Handlung** für sexuelle Handlungen, die der Täter oder die Täterin bei der Ausübung einer Tätigkeit im Gesundheitsbereich am Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, wenn er oder sie das Opfer dabei über den sexuellen Charakter der Handlung täuscht oder einen Irrtum des Opfers über den Charakter der Handlung ausnützt

Das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 wird im Bereich des Sexualstrafrechts per 1. Juli 2024 wie folgt geändert:

Art. 49a Abs. 1 lit. f MStG Obligatorische Landesverweisung	<ol style="list-style-type: none"> 1 Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5-15 Jahre aus der Schweiz: <ul style="list-style-type: none"> f. sexuelle Nötigung (Art. 153 Abs. 2 und 3), Vergewaltigung (Art. 154), Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (Art. 155), sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 156 Ziff. 1 Abs. 1 und 1^{bis}), Ausnutzung der militärischen Stellung (Art. 157), Täuschung über den sexuellen Charakter einer Handlung (Art. 158);
---	--

⁴ Die nachfolgenden Informationen basieren auf der Botschaft des Bundesrates vom 25. April 2018, dem Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 17. Februar 2022 sowie der Stellungnahme des Bundesrates vom 13. April 2022.

<p>Art. 50 Abs. 3 lit. a, Abs. 4 und Abs. 4^{bis} lit. a MStG Tätigkeitsverbot, Voraussetzungen</p>	<p>³ Wird jemand wegen einer der nachfolgenden Straftaten zu einer Strafe verurteilt oder wird deswegen gegen ihn eine Massnahme nach den Artikeln 59-61, 63 oder 64 des Strafgesetzbuchs angeordnet, so verbietet ihm das Gericht lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung (Art. 153), Vergewaltigung (Art. 154), Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (Art. 155), Ausnützung der militärischen Stellung (Art. 157), Täuschung über den sexuellen Charakter einer Handlung (Art. 158), Exhibitionismus (Art. 159), sexuelle Belästigungen (Art. 159a), sofern er die Straftat an oder vor einem minderjährigen Opfer begangen hat; b. ... <p>⁴ Wird jemand wegen einer der nachfolgenden Straftaten zu einer Strafe verurteilt oder wird deswegen gegen ihn eine Massnahme nach den Artikeln 59-61, 63 oder 64 des Strafgesetzbuchs angeordnet, so verbietet ihm das Gericht lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu volljährigen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, sowie jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit im Gesundheitsbereich mit direktem Patientenkontakt:</p> <ul style="list-style-type: none"> sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung (Art. 153), Vergewaltigung (Art. 154), Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (Art. 155), Ausnützung der militärischen Stellung (Art. 157), Täuschung über den sexuellen Charakter einer Handlung (Art. 158), Exhibitionismus (Art. 159), sexuelle Belästigungen (Art. 159a), sofern er die Straftat begangen hat an oder vor: a. ... b. ... c. ... <p>^{4bis} Das Gericht kann in besonders leichten Fällen ausnahmsweise von der Anordnung eines Tätigkeitsverbotes nach Absatz 3 oder 4 absehen, wenn ein solches Verbot nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, wie sie Anlass</p>
--	--

	<p>für das Verbot sind. Von der Anordnung eines Tätigkeitsverbotes darf jedoch nicht abgesehen werden, wenn der Täter:</p> <ol style="list-style-type: none"> verurteilt worden ist wegen sexueller Nötigung (Art. 153 Abs. 2 und 3), Vergewaltigung (Art. 154 Abs. 2 und 3) oder Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (Art. 155); oder ...
Art. 55 Abs. 2 MStG Verfolgungsverjährung. Fristen	<p>² Bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 156) sowie bei Straftaten nach den Artikeln 115, 117, 121, 153–155, 157 und 158 die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, dauert die Verfolgungsverjährung in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers.</p>
Art. 59 Abs. 1 lit. e MStG Unverjährbarkeit	<p>¹ Keine Verjährung tritt ein für:</p> <ol style="list-style-type: none"> sexuellen Übergriff und sexuelle Nötigung (Art. 153), Vergewaltigung (Art. 154), Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person (Art. 155), sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 156 Ziff. 1 und 1^{bis}), Ausnützung der militärischen Stellung (Art. 157) und Täuschung über den sexuellen Charakter einer Handlung (Art. 158) wenn sie an Kindern unter 12 Jahren begangen wurden.
Art. 109 Abs. 1 lit. g MStG Andere unmenschliche Handlungen; Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung	<p>¹ Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung:</p> <ol style="list-style-type: none"> an einer Person eine Vergewaltigung nach Artikel 154 Absatz 2 oder 3 oder eine sexuelle Nötigung nach Artikel 153 Absatz 2 oder 3 von vergleichbarer Schwere begeht, sie zu einer sexuellen Handlung von vergleichbarer Schwere missbraucht, sie zur Prostitution nötigt oder sie zwangsweise sterilisiert oder, nachdem sie gegen ihren Willen geschwängert wurde, gefangen hält in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen;

<p>Art. 112a Abs. 1 lit. b MStG Ungerechtfertigte medizinische Behandlung, Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung und der Menschenwürde</p>	<p>1 Mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren wird bestraft, wer im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt:</p> <p>g. an einer vom humanitären Völkerrecht geschützten Person eine Vergewaltigung nach Artikel 154 Absatz 2 oder 3 oder eine sexuelle Nötigung nach Artikel 153 Absatz 2 oder 3 von vergleichbarer Schwere begeht, sie zu einer sexuellen Handlung von vergleichbarer Schwere missbraucht, sie zur Prostitution nötigt oder sie zwangswise sterilisiert oder, nachdem sie gegen ihren Willen geschwängert wurde, gefangen hält in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen;</p>
<p>Art. 153 MStG Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung</p>	<p>1 Wer gegen den Willen einer Person eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p> <p>2 Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich in dem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p> <p>3 Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.</p>

<p>Art. 154 MStG Vergewaltigung</p>	<p>¹ Wer gegen den Willen einer Person den Beischlaf oder eine beischlafähnliche Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.</p> <p>² Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer beischlafähnlichen Handlung, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden ist, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.</p> <p>³ Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.</p>
<p>Art. 155 MStG Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person</p>	<p>Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf, zu einer beischlafähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>

<p>Art. 156 MStG Sexuelle Handlungen mit Kindern</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. ... 1^{bis}. Hat das Kind das 12. Altersjahr noch nicht vollendet und nimmt der Täter mit ihm eine sexuelle Handlung vor oder verleitet es zu einer solchen mit einer Drittperson oder einem Tier, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren. 2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt. 3. Hat der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder hat die verletzte Person mit ihm die Ehe geschlossen oder ist sie mit ihm eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen. 4. ...
<p>Art. 157 MStG Ausnützung der militärischen Stellung</p>	<p>Wer unter Ausnützung seiner militärischen Stellung die Vornahme oder Duldung oder Vornahme einer sexuellen Handlung erlangt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.</p>
<p>Art. 158 MStG Täuschung über den sexuellen Charakter einer Handlung</p>	<p>Wer bei der Ausübung einer beruflichen oder organisierten ausserberuflichen Tätigkeit im Gesundheitsbereich an einer Person eine sexuelle Handlung vornimmt oder von ihr vornehmen lässt und sie dabei über den Charakter der Handlung täuscht oder ihren Irrtum über den Charakter der Handlung ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>
<p>Art. 159 MStG Exhibitionismus</p>	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Wer eine exhibitionistische Handlung vornimmt, wird mit Busse bestraft. ² In schweren Fällen ist die Strafe Geldstrafe. ³ Unterzieht sich die beschuldigte Person gemäss Anordnungen der zuständigen Behörde einer ärztlichen Behandlung, so wird das Verfahren eingestellt. ⁴ In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

<p>Art. 159a MStG Sexuelle Belästigungen</p>	<p>¹ Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärgernis erregt,</p> <p>wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Wort, Schrift oder Bild sexuell belästigt,</p> <p>wird mit Busse bestraft.</p> <p>^{1bis} Die zuständige Behörde kann die beschuldigte Person zum Besuch eines Lernprogramms verpflichten. Absolviert diese das angeordnete Lernprogramm, wird das Verfahren eingestellt.</p> <p>^{1ter} Die zuständige Behörde entscheidet über die Kosten des Verfahrens und über allfällig gel tend gemachte Forderungen der Zivilpartei.</p> <p>² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Be strafung.</p>
<p>Art. 159b MStG Gemeinsame Begehung</p>	<p>Wird eine strafbare Handlung nach diesem Abschnitt gemeinsam von mehreren Personen ausgeführt, so erhöht das Gericht die Strafe. Es darf jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschreiten. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden</p>

4.2 Militärstrafprozess

Gestützt auf das Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts vom 16. Juni 2023 wird der Militärstrafprozess vom 23. März 1979 wie folgt geändert:

<p>Art. 70 Abs. 2 MStP Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs</p>	<p>² Die Überwachung kann zur Verfolgung der in den folgenden Artikeln des MStG aufgeführten Straftaten angeordnet werden: Artikel 86, 86a, 103 Ziffer 1, 106 Absätze 1 und 2, 108-114a, 115, 116, 121, 130-132, 134 Absatz 3, 135 Absätze 1, 2 und 4, 137a, 137b, 141, 142, 151a-151d, 155, 156-158, 160 Absätze 1 und 2, 161 Ziffer 1, 162, 164-169, 169a Ziffer 1, 170 Absatz 1, 171b, 172 und 177.</p>
---	--

5 Ausblick – Änderungen des MStG per 1. Januar 2025

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses vom 18. März 2022 wird Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927 wie folgt geändert:

Art. 50a Abs. 2 MStG Inhalt und Umfang	² Das Tätigkeitsverbot nach Artikel 50 umfasst die Tätigkeiten, die der Täter selbstständig, als Organ einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft oder in einer anderen Funktion, die im Handelsregister einzutragen ist , als Beauftragter oder als Vertreter einer anderen Person ausübt oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person ausüben lässt.
--	---

2. Februar 2024

Oberst Bernhard Isenring, Chef Ausbildung Militärjustiz